Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 27 (1956)

Heft: 5

Artikel: Unterstützung privater Anstalten durch den Bund

Autor: Meyer, E.M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-808113

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich (Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2 (Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24 Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 5 Mai 1956 - Laufende Nr. 291

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

Inhalt: Basels Hilfe für private Erziehungheime / Oeffentlichkeit und Finanzierung der privaten Erziehungsheime im Kanton Bern / Die Stadt Zürich und das Erziehungsheim Schloss Kasteln / Die Jahrestagung des VSA im Bad Schinznach / Die Hauptversammlung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich und die Heimatwerkschule Richterswil / St. Galler Strafvollzugsprobleme / Die st. gallische Verordnung über Pflegekinder und Kinderheime / Wir basteln eine Telephon-Anlage / Weiterbildung / Was wissen wir über Epilepsie? / Erziehungskunst ist selten / Sittlichkeitsverbrechen an Kindern / Aergere dich nicht! / Umgang mit Betagten / Marktbericht

Umschlagbild: Das Bad Schinznach (Photo SZV)

Unterstützung privater Anstalten durch den Bund

Von *E. M. Meyer,* Zentralsekretärin der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis

In der Februarnummer 1956 dieses Fachblattes hat der Vorsteher des Jugendamtes des Kantons Zürich, Herr A. Maurer, über die Subventionierungspraxis des Kantons Zürich bei Um- und Neubauten privater Erziehungsanstalten berichtet. Unter anderem wies er auf die so ausserordentlich verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Erziehungsanstalten hin. Gilt dies für einen Kanton und für die Erziehungsanstalten, in wie viel höherem Masse trifft dies für die ganze Schweiz und all die verschiedenen Anstaltstypen zu.

Der Bund unterstützt heute private * Anstalten unter folgenden Voraussetzungen:

I. Durch das *Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement:*

a) Auf Grund des *Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930* werden vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit nach Art. 24, Abs. 2 und Art. 53 als Lehrwerkstätten auch Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlichen Gebrechlichen subventioniert. Der Beitrag des Bundes beträgt 25 Prozent an die Besoldung der Lehrkräfte für die berufliche oder hauswirtschaftliche Ausbildung. Der gleiche Prozentsatz wird entrichtet für die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel, die für den gewerblichen und für den hauswirtschaftlichen Unterricht (hier von Apparaten und Geräten) benötigt werden.

1954 erhielten 35 Anstalten für körperlich und geistig Gebrechliche (hauptsächlich Anstalten für Schwererziehbare) auf Grund dieses Bundesgesetzes total Fr. 111 486.—, davon sind 19 Heime für Mädchen, die zum grössten Teil einen Beitrag an die hauswirtschaftliche Ausbildung erhalten.

* Auf die Bundesleistung an kommunale und kantonale Anstalten wird hier nicht eingegangen, ebensowenig auf die Unterstützung der Spitäler und Sanatorien, welch letztere auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. 6. 1923 betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose Beiträge erhalten.

Kantonszugehörigkeit der Insassen in den Anstalten für Gebrechliche

Kantone	Zahl der Heime	Total Insassen	ZH	BE	LU	UR	SZ	NW	OW	GL	ZG	FR	SO	BL	BS
Zürich	40	1944	1312	78	28	9	10	3	4	13	17	2	25	28	32
Bern	33	1533	112	1088	29	—	3	2	—	—	2	34	56	22	33
Luzern	9	868	59	39	404	14	27	7	23	5	21	6	64	6	21
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	3	109	23	4	21	4	11	—	1	—	4	1	3	1	2
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	2	65	32	2	2	1	1	—	—	21	—	—	2	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fribourg	10	484	10	37	29	5	10	3	—	1	2	149	41	—	6
Solothurn	6	381	19	104	8	3	2	—	2	1	1	4	190	1	18
Baselland	6	172	7	4	3	—	—	—	—	1	—	1	1	104	49
Baselstadt	13	640	51	50	12	—	1	2	1	1	1	3	16	84	335
Schaffhausen	3	89	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
App. A.-Rh.	1	27	9	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
App. I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	21	1370	224	35	58	4	30	7	10	18	14	5	45	8	18
Graubünden	1	46	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Aargau	11	705	153	33	43	2	15	2	5	4	18	3	31	15	36
Thurgau	5	297	57	5	9	1	14	2	4	2	5	—	14	9	7
Ticino	5	227	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vaud	16	1139	15	82	5	—	—	1	—	—	1	66	6	5	8
Valais	4	378	—	2	—	—	—	—	—	1	—	7	5	—	—
Neuchâtel	3	70	4	7	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1
Genève	5	119	1	14	1	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—
Total	197	10663	2123	1586	693	43	124	29	50	68	86	283	505	284	573

Die Anstalten haben jedes Jahr entsprechende Gesuche an die zuständige kantonale Behörde zuhanden des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit einzureichen.

b) Auf Grund des *Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951* werden vom Bund nach Art. 77 bis 94 Beiträge bis zu maximal 20 Prozent an die Kosten der Sanierung von Ställen (inbegriffen von Futtertenn) gewährt, sofern der Kanton mindestens gleichviel beiträgt.

Ausserdem werden Dienstbotenwohnungen bis zu 25 Prozent subventioniert, sofern sie für die Familie eines zweiten oder weitern landwirtschaftlichen Dienstboten bestimmt sind, welche neben dem Meisterknecht ständig auf dem Betriebe beschäftigt werden.

Selbstverständlich können die Heime auch Gesuche einreichen für Entwässerung und andere Meliorationsarbeiten auf ihrem Gelände.

Sämtliche Gesuche sind an die kantonalen Landwirtschaftsdirektionen resp. kantonalen Meliorationsämter zu richten.

II. Durch das *Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement:*

Ueber die Subventionierung der Anstalten auf Grund des *Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, in Kraft seit 1. Januar 1942,* findet sich eine grundlegende Arbeit in Nr. 196 und 198, Juni und August 1948 dieses Fachblattes (Referat von Dr. Kurt, gehalten an der Jahresversammlung des VSA in Weggis). Nach Art. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses über die Leistung von Bundesbeiträgen an Anstalten für den Strafvollzug vom 10. Juli 1945/28. Mai 1948 betragen die Beiträge an künftige Bauten für Anstalten für Kinder und Jugendliche, unter Vorbehalt der jeweilen geltenden besonderen Finanzordnung, 30 bis 50 Prozent der anerkannten Baukosten. Die Höhe der letzteren richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der strafrechtlich eingewiesenen Anstaltsinsassen. Der Finanzabzug beträgt gegenwärtig, je nach der Finanzkraft des Kantons, einen Viertel bis zwei Fünftel der genannten Prozentsätze.

Nach Art. 6 behält sich der Bundesrat vor, an die Errichtung und den Ausbau privater Anstalten gemäss Art. 387 StGB «in Berücksichtigung der kantonalen Leistungen Bundesbeiträge zu entrichten, die im Einzelfalle 25 bis 50 Prozent der als beitragsberechtigt anerkannten Kosten nicht übersteigen dürfen». Praktisch sind die privaten Anstalten den öffentlichen gleichgestellt. Vorbehalten bleibt die Leistung von Beiträgen an den Betrieb von Anstalten; doch braucht es dazu ausserordentlicher Verhältnisse. Bisher wurden keine derartigen Subventionen ausbezahlt.

Seit 1942 hat der Bund auf Grund des StGB 80 Subventionsgesuche von 51 Erziehungsanstalten behandelt und davon an 31 Anstalten Fr. 2 037 000.- ausbezahlt sowie weitere Fr. 1 721 000.— Subventionen zugesichert.

Die Beiträge an die Erziehungsanstalten sind verhältnismässig hoch, betragen doch diejenigen an die Straf-, Arbeitserziehungs-, Trinker- und

und schwererziehbare Kinder. Stand am 1. September 1955

Kantone	Zahl der Heime	Total Insassen	SH	AR	IR	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	AL
Zürich	40	1944	41	15	3	65	51	101	39	14	3	8	6	5	32
Bern	33	1533	11	1	—	17	6	25	18	6	15	9	19	10	15
Luzern	9	868	8	3	2	34	10	28	7	7	2	8	2	2	23
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	3	109	2	—	—	13	1	13	4	—	—	1	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	2	65	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fribourg	10	484	—	—	—	9	3	15	3	9	27	51	14	26	34
Solothurn	6	381	—	—	—	7	4	12	1	—	—	2	—	—	2
Baselland	6	172	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	13	640	4	4	—	11	4	24	6	3	4	—	—	5	18
Schaffhausen	3	89	61	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
App. A.-Rh.	1	27	—	1	—	3	5	1	—	—	—	—	—	—	2
App. I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	21	1370	27	56	15	573	51	34	99	9	1	4	1	3	21
Graubünden	1	46	—	—	—	5	30	—	1	—	—	—	—	—	—
Aargau	11	705	7	—	—	16	24	257	16	13	—	1	1	3	7
Thurgau	5	297	9	4	3	24	4	12	110	2	—	—	—	—	—
Ticino	5	227	—	—	—	—	4	—	—	216	—	—	—	—	—
Vaud	16	1139	1	—	1	3	3	9	2	5	607	93	78	104	44
Valais	4	378	—	—	—	—	—	1	—	2	4	348	1	2	5
Neuchâtel	3	70	2	—	—	—	1	5	—	1	3	2	36	3	—
Genève	5	119	—	—	—	2	1	2	—	3	18	1	6	54	11
Total	197	10663	175	85	24	785	203	540	307	290	684	528	164	217	214

Heilanstalten (total 15) insgesamt nur Fr. 1 063 000.- ausbezahlte und Fr. 2 843 000.— bewilligte Subventionen.

Gesuche um Beiträge auf Grund des Eidgenössischen Strafgesetzbuches sind von den Erziehungsanstalten dem kantonal zuständigen Departement zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes einzureichen.

III. Durch das *Eidgenössische Departement des Innern:*

Seit 1923 bewilligten die eidgenössischen Räte jährlich einen Kredit «Fürsorge für die Anormalen» (1923 = Fr. 15 000.—, 1931 = Fr. 300 000.—, 1946 = Fr. 350 000.—, 1951 = Fr. 700 000.—, 1956 = Fr. 1 000 000.—). Die Schweiz. Vereinigung *Pro Infirmis* ist hierfür Treuhänderin und stellt die Anträge für dessen Verwendung an die «Eidg. Expertenkommission für die Anormalenfürsorge», neuerdings an das Bundesamt für Sozialversicherung, bzw. an das Eidg. Departement des Innern.

Als 1931 die Bundessubvention von Fr. 50 000.— auf Fr. 300 000.— erhöht wurde, beantragte Pro Infirmis, davon Fr. 225 000.— den Anstalten für Gebrechliche zukommen zu lassen. Seither erhalten rund 135 private Heime (in den Jahren 1931 bis 1944 auch einzelne kommunale und staatliche) eine bescheidene Bundessubvention. Sie variierte 1955 zwischen Fr. 485.— und Fr. 14 545.— pro Heim, d. h. sie machte pro Zöglings-Verpflegungstag 7,9 bis 23,68 Rappen aus.

1955 erhielten 136 gemeinnützige Heime Fr. 330 000.— Bundesbeiträge an den Betrieb. Dazu kamen noch total Fr. 140 000.— an 8 Anstalten für Neueinrichtungen oder Um- und Neubauten. Durchschnittlich wurden in den Jahren 1954/55 den Heimen (durch Vermittlung der Kantone) folgende Beiträge ausgerichtet:

a) für den *ordentlichen* Betrieb

Fr. 192 700.— an Heime für Schulpflichtige
Fr. 60 300.— an Heime für Nachschulpflichtige
Fr. 77 000.— an Heime für Erwachsene
Fr. 330 000.— Total an Heime für Gebrechliche

b) für *ausserordentliche* Bedürfnisse

Fr. 97 500.— an Heime für Schulpflichtige
Fr. 45 000.— an Heime für Nachschulpflichtige
Fr. —.— an Heime für Erwachsene
Fr. 142 500.— Total an Heime für Gebrechliche

Wenn die Eidgenössische Invalidenversicherung in Kraft tritt, dürften die finanziellen Sorgen — so hoffen wir zuversichtlich — der Spezialkliniken und der Schulheime für gebrechliche Kinder bedeutend erleichtert werden. Doch können hierüber noch keine näheren Angaben gemacht werden.

Die Leser wissen, wie schwierig die finanzielle Lage der meisten privaten Anstalten für Gebrechliche inkl. Schwererziehbare ist. Die Pflege des Erziehungs-, Gesundheits- und Armenwesens ist freilich grundsätzlich *primäre Aufgabe der Kantone.* Allein, es darf nicht übersehen werden, dass bei den kleinen Einzugsgebieten in unserem Lande es den Kantonen gar nicht möglich ist, Spezialanstalten zu führen, wie sie zum Teil in der Ge-

brechlichenhilfe nötig sind. Nur durch *interkantonale* Vereinbarungen könnten solche Aufgaben gelöst werden.

Hier hat nun die beweglichere private Liebestätigkeit eingesetzt, und sie dürfte dies auch in Zukunft tun. Die private Hilfe hat aber heute einen schwereren Stand als je. Ein Beispiel: Pro Infirmis hat in ihren Jahresberichten über die finanzielle Lage der Anstalten für Gebrechliche die Durchschnittszahlen dreier Vorkriegsjahre (1936—1938) und seither aller Jahre ab 1941—1952 veröffentlicht, letztmals im Jahresbericht 1954, S. 14 ff. Wir ersehen daraus, dass im Jahresmittel 1950—52 die *reinen Betriebsrückschläge* der 130 subventionierten gemeinnützigen Heime Fr. 5 200 000.— ausmachten. Auch haben die Hypothekar- und andere Passivzinsen leider erneut um 10,3 Prozent gegenüber dem Durchschnitt der letzten Rechnungsperiode zugenommen. Sie betrugen 1950—52 durchschnittlich Fr. 4662.— pro Heim. Trotz den jährlichen rund Fr. 2 000 000.— privaten Spenden sind daher die Beiträge von Gemeinden, Kantonen und Bund auch weiterhin unentbehrlich.

Wie «überkantonal», wie «schweizerisch» hier gearbeitet wird, zeigt die nebenstehende Tabelle: Es dürfte gerade ein Zeichen des echten Föderalismus sein, dass ihm das Leben — in diesem Fall die Hilfe für die Gebrechlichen sowie für die schwererziehbare und entwurzelte Jugend — viel wichtiger ist als die ängstliche und kleinliche Respektierung der Kantonsgrenzen. Möchten Bund und Kantone diesen Verhältnissen immer mehr Rücksicht tragen durch grosszügige Unterstützungen der privaten Anstalten!

Basels Hilfe für private Erziehungsheime

Von *Ernst Weber,* Vorsteher der Vormundschaftsbehörde Baselstadt

Wie überall in der Schweiz hat auch in Basel zuerst private Initiative Anstalten geschaffen, um Kindern eine Heimerziehung zu ermöglichen. Es soll nie vergessen werden. dass es im letzten Jahrhundert viel Einsicht und Opfer erforderte, auf diesem Gebiet die erste, bitter notwendige Hilfe zu bringen. Eine der ersten Gründungen war 1857 die Anstalt zur Hoffnung durch Prof. C. A. Jung mit dem Ziel, Geistesschwachen (damals sagte man Blödsinnige) eine ihnen angepasste Schulung zukommen zu lassen. Diese Institution erlangte sofort grosse Bedeutung über die Grenzen hinaus. Jung sagte seinen Geldgebern, die bemerkten, die Anstalt sei mehr von fremden als hiesigen Kindern besetzt: «Die Liebe kennt keine Kantons- noch Landesgrenzen, darum lasst uns im Vertrauen auf Gottes Hilfe fortfahren». Mit der Errichtung von Hilfsschulen für Geistesschwache in der Schweiz und im Ausland, wie mit der Errichtung anderer Heime veränderte sich der Charakter der Anstalt; sie muss heute die Kinder aufnehmen, die in der Hilfsschule untragbar und meist auch erziehungsschwierig sind. Im Laufe der Entwicklung wurde den privaten Trägern der Anstalt die Last zu gross und sie ersuchten den Staat, ihnen deren Führung abzunehmen.

In diesem besonderen Fall schien in jenem Zeitpunkt eine andere Lösung kaum denkbar; fachgemässe Betreuung schwachsinniger Kinder erfordert in der Pflege und in der Schulung zahlreiches, gutes Personal, so dass erhebliche jährliche Betriebsdefizite unvermeidlich sind. Die Gründer und Förderer der Anstalt zur Hoffnung sahen deshalb keinen andern Weg als

die Verstaatlichung der Anstalt.

Damals war die Strömung in der Oeffentlichkeit und in der Verwaltung kräftig: die Gemeinwesen dürfen sich nicht länger drücken vor den Aufgaben der Pflege und Erziehung geschädigter und schwieriger Kinder und Jugendlicher. Die Befürworter einer aktiven Betätigung des Staates auf diesem Gebiet zogen den Schluss, dass dieser die nötigen Anstalten selbst zu bauen oder umzugestalten und zu führen habe. Viele private Gründungen besassen nichts als die ursprünglichen Anlagen und die üblichen Einnahmen aus den Pfleggeldern und Sammlungen. Sie verloren ihre Existenzgrundlage, als sich die Geldentwertung und eine reduzierte Hilfsbereitschaft der vorher tragenden Gesellschaftskreise einstellten. Vor allem war es unmöglich, alte Anstaltsmethoden zu ändern, da für die Schaffung von neuen Einrichtungen, die einem wirklichen Heim entsprechen: Gruppenbildung mit den nötigen Räumen und dem erforderlichen Personal, die Mittel aus privaten Quellen nicht mehr aufzubringen waren.

Einige der ältern Institutionen, in denen regelmässig Basler Kinder untergebracht worden waren, sind aus dieser Not heraus zur Schliessung verurteilt worden. Es fehlten ihnen einfach die Mittel, die neuern erzieherischen Erkenntnisse zu verwirklichen. Oefters hatten die Heimleitungen deswegen berechtigte Kritik zu spüren ihrer veralteten Methoden und Einrichtungen wegen und kapitulierten schliesslich.

Inzwischen hatte sich aber eine

grundsätzliche Aenderung der Einstellung

zur Verstaatlichung der Erziehungsanstalten bemerkbar gemacht. Man sah nicht nur gewisse unvermeidliche Mängel der veralteten Heime, sondern erkannte, dass diese privaten Anstalten in vielen Fällen sehr wertvolle Arbeit zu leisten fähig wären, wenn sie die nötigen Mittel zu einer Modernisierung bekämen. Mit Recht sagte man sich daher, dass diese Initiative und die gemachten Erfahrungen dem in voller Entwicklung befind-